



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 27/2020
Datum: 26.05.2020

Inhalt

Seite 209

- Bekanntmachung des Entwurfs des Bebauungsplans „KiTa am Ostparkstadion“
- Bekanntmachung des erneuten Beschlusses einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Meergärten"

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „KiTa am Ostparkstadion“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, beschlossen sowie die Begründung gebilligt. In der gleichen Sitzung wurde die Durchführung der erneuten Offenlage sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung von Februar 2020 sowie die eingeholten Fachgutachten zum Boden-, Schall- und Artenschutz werden in der Zeit

vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 16. Juni 2020

an den Fenstern im Erdgeschoss des Neumayerrings 72 zur Ansicht öffentlich ausgehängt. Im Zeitraum der Offenlage können die Unterlagen auch unter folgender Internetadresse aufgerufen werden:

http://www.frankenthal.de/sv_frankenthal/de/Homepage/Wirtschaft,%20Verkehr,%20Stadtentwicklung/Bauen,%20Planen,%20Wohnen/Bebauungspl%C3%A4ne/B%C3%BCrgerbeteiligung%20in%20aktuellen%20Verfahren/

(www.frankenthal.de → Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung → Bauen, Planen, Wohnen → Bebauungspläne → Bürgerbeteiligung in aktuellen Verfahren)

Des Weiteren können die Unterlagen sowie die in den Festsetzungen zitierten Richtlinien nach Anruf (☎ **06233/89-625**) zu den allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) eingesehen oder auf Wunsch zugeschickt werden. Bei Fragen zu den offengelegten Unterlagen melden Sie sich bitte telefonisch (☎ 06233/89-625) während der allgemeinen Dienststunden oder per E-Mail (planenundbauen@frankenthal.de).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), 14.05.2020

Martin Hebich

Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Meergärten" gemäß § 14 i.V.m. § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Satzung über den erneuten Beschluss einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Meergärten"

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 G zur Änd. datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), sowie der §§ 14 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom **13.05.2020** folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in dem Tagesordnungspunkt Ö 12 in seiner Sitzung vom 07.02.2018 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich einen Bebauungsplan "Meergärten" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde in selber Sitzung unter Tagesordnungspunkt Ö 13 eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre trat mit der Bekanntmachung am 13.04.2018 in Kraft. Sie ist am 13.04.2020 abgelaufen. Zwischenzeitlich wurde die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Planungskonzeption konkretisiert. In ihren wesentlichen Zielen bleibt die bisherige Planungskonzeption jedoch unverändert. Sie dient nach wie vor dazu, die weitgehende Freihaltung des Plangebiets von Bebauung mit einer – eng begrenzten – Entwicklung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 1579, in Einklang zu bringen und die Darstellungen des Flächennutzungsplans planerisch umzusetzen. Zur zukünftigen Sicherung des Gebietes „Meergärten“ wird eine erneute Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 3 BauGB beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Frankenthal mit den Flurstücknummern 1577; 1578; 1579; 1579/7; 1580; 1595; 1596; 1597; 1640 und 1643. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und nicht vorgenommen werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die erneute Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 1-Jahresfrist der Veränderungssperre ist der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Frankenthal (Pfalz), den 14.05.2020

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:
Abgrenzungsplan zum räumlichen Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Meergärten“

Auszug aus dem städtischen Geoinformationssystem

B-plan "Meergärten" - Aufstellungsbeschluss - Abgrenzung des Geltungsbereiches

